

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 710), erlässt das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt die folgende Satzung:

Satzung für das Landesjugendamt

vom 01.08.2008

(geändert mit Erlass vom 27.11.2009)

Abschnitt 1 Landesjugendamt

§ 1 Gliederung

(1) Das Landesjugendamt ist eine zweigliedrige Behörde. Es besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(2) Das Landesjugendamt ist Teil der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen oberen Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt. Leiter des Landesjugendamtes im Sinne des Gesetzes ist der Leiter oder die Leiterin der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheit innerhalb dieser Landesbehörde. Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Sinne des Gesetzes ist der oder die mit dieser Aufgabe betraute Bedienstete. Das Landesjugendamt ist verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Insbesondere sind alle vom Landesjugendhilfeausschuss an oberste Landes- und Bundesbehörden sowie den Landtag gerichteten Schriftstücke der obersten Landesjugendbehörde mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

(3) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landesjugendhilfeausschusses.

(4) Die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses ergibt sich aus den §§ 10 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 05. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesjugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt von landesweiten Erfahrungen auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Landesjugendamt führt die dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben nach Maßgabe

1. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - ,
2. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA),
3. des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) und
4. der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung aus.

(3) Das Landesjugendamt erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von der obersten Landesjugendbehörde vorgegebenen Richtlinien und anderen Erlasse.

Abschnitt 2 Landesjugendhilfeausschuss

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Grundsatzaufgaben und nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden können.
- (2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist berechtigt, über die Verwendung der vom Land für die Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel im Rahmen der von der obersten Landesjugendbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen zu beschließen.
- (3) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt, unabhängig von ihrem Status innerhalb des Landesjugendhilfeausschusses, aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Kinder- und Jugendhilfeplanung und kann weitere Unterausschüsse einrichten. Die Zahl der Mitglieder von Unterausschüssen ist ungerade.
- (4) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, wie die Unterrichtung der Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe zu erfolgen hat, wenn er über Fragen der Kinder- und Jugendhilfeplanung berät, und auf welche Weise ihnen das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen gemäß § 15 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) eingeräumt werden soll.
- (5) Der Landesjugendhilfeausschuss soll aktuelle Problemlagen junger Menschen erörtern und beraten. Er kann hierzu Beschlüsse fassen und Empfehlungen an die örtlichen Jugendhilfeträger herausgeben.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann über die Arbeit der Verwaltung des Landesjugendamtes Auskünfte verlangen, auch wenn es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (7) Der Landesjugendhilfeausschuss kann sich vorbehalten, über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJHG-LSA zu beschließen.
- (8) Im Übrigen soll der Landesjugendhilfeausschuss die Arbeit der Verwaltung stützen und ihr für ihre Arbeit Anregungen und Impulse vermitteln, damit die Verwaltung in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben mit größtmöglicher Wirksamkeit zu erfüllen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 12 KJHG-LSA.

Abschnitt 3 Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses/ Regelungen zum Verfahren

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgelegt wird.

(3) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses können nach Bedarf Sachverständige beratend hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über die Teilnahme von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Landesjugendamtes entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 5 Einladung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes nach Bedarf einberufen. Der Zeitraum zwischen zwei Sitzungen soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Zur konstituierenden Sitzung des neuen Landesjugendhilfeausschusses lädt der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes ein.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes aufgestellt. Sie ist der Ladung zur Sitzung beizufügen. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegenstände zur Beratung auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es hiervon unverzüglich seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses zu unterrichten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 7 Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit

Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen bei Angelegenheiten, die sie oder die von ihnen vertretenen Verbände und Gruppierungen unmittelbar berühren.

§ 8 Vorsitz im Landesjugendhilfeausschuss

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 9 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich für die Regelung des Verfahrens im Landesjugendhilfeausschuss und seinen Unterausschüssen eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung sind der Obersten Landesjugendbehörde frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem In-Kraft-Treten der Änderung anzuzeigen.

2) Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes veranlasst, dass

- a) über jede Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses eine Niederschrift gefertigt wird, die Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Ergebnisse der Beratung und die vom Landesjugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse in kurzer Fassung wiedergibt,
- b) ein Exemplar der Niederschrift den Mitgliedern und der obersten Landesjugendbehörde übersandt wird.

§10 Entschädigung für Sitzungsteilnehmer

(1) Für ihre Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss und in seinen Unterausschüssen haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten und Entschädigung ihres Aufwandes in Form eines Sitzungsgeldes. Darüber hinaus wird hinzugezogenen Sachverständigen Auslagenersatz (Fahrtgeld und Übernachtungskosten) und Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse haben für die Zeit ihrer Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf eine Entschädigung von 4 Euro für jede angefangene Stunde. Soweit ein Mitglied und das dafür benannte stellvertretende Mitglied gemeinsam an der Sitzung teilnehmen, wird nur dem Mitglied die Entschädigung für die Zeit seiner Anwesenheit gewährt. Für die Zeit, die das stellvertretende Mitglied die Aufgaben des Mitgliedes wahrzunehmen hat, enthält das stellvertretende Mitglied die in Satz 1 festgelegte Entschädigung. Für die Stunde, in der die Übergabe erfolgt, haben beide Personen Anspruch auf die in Satz 1 festgelegte Entschädigung.

(3) Den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse werden für die An- und Abfahrt in Sachsen-Anhalt mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln zu und von den Sitzungen die mit Originalbelegen nachgewiesenen notwendigen entstandenen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels 2. Klasse auf Antrag erstattet. Eine vorhandene Bahn-Card ist einzusetzen. Für die Benutzung eines PKW erhalten Mitglieder auf Antrag eine pauschale Kostenerstattung in Höhe der bei Nutzung des preisgünstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels 2. Klasse für die An- und Abfahrt zu und von den Sitzungen anfallenden Kosten. Eine Erstattung wird nicht gewährt, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt oder eine Kostenerstattung von Dritten geleistet wird. Über den Umfang der Kostenerstattung nach Sätzen 2 und 3 sowie das Fehlen von Ausschlussgründen nach Satz 4

ist mit dem Antrag eine Erklärung des Mitgliedes abzugeben. Stellvertretende Mitglieder haben ebenfalls einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie das Mitglied vertreten.

(4) Der oder die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin haben Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von fünf Euro je Tag sowie Fahrtkostenersatz gemäß Absatz 3, wenn sie in ihrer Funktion als Vorsitzender oder Vorsitzende Tätigkeiten für den Ausschuss ausüben. Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere

- Fahrten zur Vor- und Nachbereitung von Sitzungen,
- Besprechungen laut Beschluss des LJHA und
- Fahrten zu Veranstaltungen, zu denen sie als Vorsitzende eingeladen wurden, sofern die Verwaltung des Landesjugendamtes zugestimmt hat.

(5) Sachverständige, die auf Veranlassung des Landesjugendamtes zu Sitzungen des LJHA und seiner Unterausschüsse hinzugezogen werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend Absatz 3 sowie der notwendigen Kosten einer erforderlichen Übernachtung. Eine Übernachtung ist erforderlich, wenn der Reiseantritt vor 5 Uhr erfolgen müsste, um rechtzeitig zum Veranstaltungsbeginn einzutreffen, oder die Rückreise erst nach 24 Uhr am Heimatort beendet werden würde.

(6) Der Anspruch auf Auslagenersatz bzw. Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach seinem Entstehen bei der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses geltend gemacht wird.

§ 11 Unterausschüsse

(1) Der ständige Unterausschuss Jugendhilfeplanung befasst sich mit den in § 80 KJHG beschriebenen Aufgaben. An seiner Arbeit sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Die Einrichtung weiterer Unterausschüsse erfolgt durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, aus dem Auftrag, die Bestandszeit und die Zahl seiner Mitglieder hervorgeht. Die Arbeitsergebnisse sind dem Landesjugendhilfeausschuss bekanntzugeben.

(3) Die Unterausschüsse verfahren auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Unterausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Unterausschüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Abs. 2 Buchst. a schriftlich niederzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 12 Organisation, Aufgaben

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes ist für die Regelung des inneren Dienstbetriebes der Verwaltung verantwortlich.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesjugendamtes. Er oder sie bereitet die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.08. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2006 außer Kraft.

(2) Die vor dem 01.08.2008 geltende Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss bleibt in Kraft, bis sich der Landesjugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung gibt.